



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01/2024

1. Einbeziehung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Produkte, inkl. Auftragsarbeiten, Werk- und Dienstleistungen, Lieferungen von Waren und sonstigen Gegenständen, Projekte und Entwicklungsarbeiten der STODIA GmbH (im folgenden auch Auftragnehmer). Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht einbezogen, wenn der Auftragnehmer Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und verpflichten ihn nicht zur Auftragsannahme. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Rechnungslegung des Auftragnehmers zustande.

2. Geltung deutschen Rechts

Die Vertragsbeziehungen des Auftragnehmers unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.07.1973 und des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.07.1973 wird ausgeschlossen.

3. Preise und Nebenkosten

- Die Preise verstehen sich in Euro und gelten ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in der am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Höhe. Die Preise sind freibleibend, soweit nicht ein Festpreis ausdrücklich vereinbart ist.
- Aufwendungen und Kosten, die entstehen durch Änderung der Spezifikationen oder des Leistungsumfanges, die zur Zeit der Erstellung des Angebots dem Auftragnehmer nicht bekannt waren sind vom Auftraggeber zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt.
- Die Verpackung wird gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.
- Der Versand erfolgt stets auf Rechnung des Auftraggebers. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung geht auf den Auftraggeber über, auch wenn nach Eintreffen des Produktes am Standort des Auftraggebers noch Arbeiten durch den Auftragnehmer durchgeführt werden.
- Wird in Ausnahmefällen Franko-Lieferung vereinbart, erfolgt die Anlieferung frachtfrei Stückgut-Bahnstation oder durch Spedition. Rollgeldkosten am Empfangsort gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Versicherung gegen Transportschäden, Transportverlust oder Bruch erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers zu seinen Lasten und auf seine Rechnung.
- Übernimmt der Auftragnehmer eine Konstruktion nach vom Auftraggeber vorgegebenen Entwürfen und erweist sie sich als undurchführbar oder gelingt eine in Auftrag gegebene technische Entwicklung nicht, ohne dass der Auftragnehmer für den Erfolg einzustehen hat, ist die Tätigkeit des Auftragnehmers nach Arbeits- und Materialaufwand zu üblichen Preisen unabhängig vom vereinbarten Preis zu vergüten. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Gelingt die Entwicklung nur unter unvorhergesehenem hohen Arbeits- und Materialaufwand, erhöht sich der für das Produkt vereinbarte Preis entsprechend.
- Soweit nicht explizit angegeben, erhalten die im Angebot angegebenen Preise keine Lizenz- und/oder Entwicklungsgebühren.
- Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die in Verbindung mit dem Auftrag entstehen, trägt der Auftraggeber, sowie im Angebot nicht anders vereinbart.

4. Lieferung und Lieferfristen

Die vom Auftragnehmer genannten Lieferzeiten und Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung bzw. an dem Tage an dem Angebot und Aufnahme deckungsgleich zustande gekommen sind. Sofern noch Unklarheiten hinsichtlich der Einzelheiten des Auftrages bestehen, die es dem Auftragnehmer erschweren, mit der Erbringung der Leistung zu beginnen, beginnt die Lieferfrist mit der Beseitigung der Unklarheiten.

Die Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferungen und Lieferfristen gilt nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Fabrikationsvorganges. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streiks und Aussperrung, oder aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn diese Ereignisse bei Lieferanten und Subunternehmen vom Auftragnehmer auftreten, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Der Auftraggeber berechtigt den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzugsstrafen oder Schadensersatzansprüche oder anders formulierte Ansprüche werden abgelehnt.

Zu jeder Lieferung halten Lieferanten ein Abnahmezeugnis 2.1 nach DIN EN 10204:2005-01 vor und senden dies auf Anforderung dem Auftragnehmer zu.

5. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche -vorbehaltlich Abschnitt 6-Gewähr wie folgt:

- Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Auftragnehmers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

- Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist der Auftraggeber von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.
- Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind.
- Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen Liefergegenstandes.

6. Haftung

Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Auftragnehmers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen in 5.2 und die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder
- Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Alle Ansprüche des Auftraggebers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

7. Eigentumsvorbehalt

- Die Verträge und Lieferungen des Auftragnehmers stehen unter dem Vorbehalt, dass das Eigentum auf den Auftraggeber erst übergeht, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus diesem und den vorangegangenen Verträgen erfüllt hat. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum auch zur Sicherung der Saldoforderung, die bis Ende des Jahres steht, in dem geliefert wurde.
- Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt veräußern. In jedem Falle tritt der Auftraggeber sämtliche Forderungen mit allen Nebenrechten und Sicherheiten aus der Weiterveräußerung an den Auftragnehmer ab. Sollte die Vorbehaltsware vor der Weiterveräußerung mit Waren anderer Personen verarbeitet, verbunden oder vermischt werden und Miteigentum für den Auftragnehmer entstehen, so tritt der Käufer im Voraus den Teil der Forderung aus dem Weiterverkauf ab, der dem Miteigentumsteil des Auftragnehmers entspricht. Wird Eigentum des Auftragnehmers zusammen mit anderen Waren zu einem nicht aufgliederten Gesamtpreis verkauft, wird eine Teilabtrennung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware im Erstgeschäft vereinbart.
- Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die abgetretene Forderung für den Auftragnehmer einzuziehen, solange er seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt und nicht überschuldet oder zahlungsunfähig ist. Die eingezogenen Beträge hat er in der Höhe der fälligen Forderungen unverzüglich an den Auftragnehmer anzuführen.
- Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass Eigentum des Auftragnehmers oder die abgetretenen Forderungen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung offenzulegen, auch

STODIA GmbH
Im Freitagsmoor 45
38518 Gifhorn

Telefon +49 (0) 5371 / 9459396 - 0

Geschäftsführung: Dr. Stephan Rudolph

D-U-N-S © 34-386-4846
UST-IdNr. DE 34 6194 195

Eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Hildesheim: HRB 207871

Bankverbindung:
Landessparkasse Oldenburg
IBAN DE80 2805 0100 0093 9181 83
SWIFT BIC SLZODE2XXX

FB_K2.1.04_V00

der Auftragnehmer ist hierzu jederzeit berechtigt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Auskunft über den Verbleib der Ware sowie die abgetretenen Forderungen zu geben, hierzu Einsicht in die Bücher zu gewähren und die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen.

- 7.5. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer andere Forderungsabtretungen mitzuteilen. Bei Pfändung des Eigentums des Auftragnehmers hat der Auftraggeber auf dessen Eigentum hinzuweisen, ihn unverzüglich von etwaigen Pfändungen zu unterrichten und eine Fotokopie des Pfändungsprotokolls zu übersenden, einschließlich einer eidesstattlichen Versicherung, dass die gepfändeten Sachen in dessen Eigentum stehen.

8. Zahlungen und Sicherheiten

- 8.1. Soweit nicht anders vereinbart gelten die folgenden Zahlungsbedingungen für Lieferungen: innerhalb 30 Tagen netto Kasse.
- 8.2. Soweit nicht anders vereinbart gelten die folgenden Zahlungsbedingungen für Lohnarbeiten und sonstige Leistungen: sofort netto Kasse.
- 8.3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Betrages an. Bei verspäteter Zahlung erfolgt die Berechnung banküblicher Zinsen. Sollte der Auftraggeber mit einer Zahlung länger als einer Woche im Rückstand bleiben, so wird der gesamte Restbetrag sofort fällig. Das gleiche gilt bei Wiederverkauf.
- 8.4. Zahlungen durch Schecks oder vereinbarte Wechsel und Auftraggeberwechsel, deren Annahme der Auftragnehmer sich von Fall zu Fall vorbehalten muss, gelten erst mit deren Einlösung unter Abzug aller Kosten, Spesen und Diskontspesen als Erfüllung. Für rechtzeitige Einlösung oder Protesterhebung übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr.
- 8.5. Eine Aufrechnung kann der Auftraggeber nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung erklären. Die Rechte des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber sind nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers übertragbar.
- 8.6. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Umstände mitzuteilen, die von Einfluss auf seine Kreditwürdigkeit sein können, z.B. Veränderungen in der Inhaberschaft, der Gesellschaftsform, Anschriftenänderungen, Forderungsabtretungen an Dritte. Ist erkennbar, dass sich die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers verringert, so ist der Auftragnehmer berechtigt,
1. Sicherheitsleistung zu verlangen, insbesondere seinen Eigentumsvorbehalt geltend zu machen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Verträge bedeutet,
 2. Leistung aller noch ausstehenden und Vorleistung aller noch nicht fälligen Beträge zu verlangen, bevor der Auftragnehmer seine Leistung erbringt,
 3. eine Frist zu setzen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen,
 4. vom Vertrag zurückzutreten.

9. Beistellungen des Auftraggebers

- 9.1. Beistellungen des Auftraggebers können z.B. Rohmaterialien, Bauteile oder Batterien zur Verarbeitung /zum Einbau in ein Produkt sein, jedoch auch Beistellungen zu Testzwecken wie Autos, Software, Maschinen, Beistellungen zur Produktion wie Werkzeuge oder Verpackungsmaterialien, Bedienungsanleitungen und Unterlagen.
- 9.2. Der Auftraggeber ist allein für die Funktionsweise und Einhaltung der Spezifikationen der Beistellung verantwortlich, es sei denn, dass die Prüfung der Beistellungen Gegenstand der Beauftragung ist. Der Auftragnehmer haftet nicht für das Zusammenwirken von Beistellungen mit eigenen Produkten bzw. Leistungen.
- 9.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Lieferverzögerungen, soweit diese durch nicht rechtzeitige Beistellungen verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen behält sich der Auftragnehmer vor, durch den Ausfall bzw. die Verzögerungen entstehenden Kosten, auch für Produktionsausfallzeiten, zu berechnen.
- 9.4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung von Beistellungen, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese grob fahrlässig zu vertreten oder vorsätzlich verursacht. Dem Auftraggeber wird insoweit empfohlen seine Beistellungen ausreichend zu versichern. Auf Anforderung sowie Kosten des Auftraggebers versichert der Auftragnehmer Beistellungen gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruch & Diebstahl. Ansonsten empfiehlt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Beistellungen selbstständig zu versichern.

10. Geistiges Eigentum

- 10.1. Technische Unterlagen, Skizzen, Entwürfe, projektbezogene Zeichnungen und Konzepte, die vor oder nach Angebotserstellung von einer Partie an die andere übermittelt werden, bleiben alleiniges Eigentum der übermittelnden Partei. Diese sind vertraulich zu behandeln, dürfen nicht an Dritte übergeben werden und nur insofern verwendet werden als es zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Tätigkeit dient.
- 10.2. Alle bestehenden und erstellten Arbeitsmaterialien, Entwicklungen, Software, Entwürfen, Vorlagen, Skizzen, Angebote, Konzepte, Software, Prototypen, die vom Auftragnehmer in das Projekt eingebracht werden, bleiben, soweit nicht anders vereinbart alleiniges geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Die gewerblichen Schutzrechte stehen ausschließlich dem Auftragnehmer zu.
- 10.3. Bei der Erfüllung von Auftragsarbeiten getätigte Entwicklungen oder Erfindungen können vom Auftragnehmer als Schutzrechte angemeldet werden, auch wenn die Bestellung oder der Auftrag Anlass zur Entwicklung oder Erfindung gegeben hat.
- 10.4. Unterlagen und Arbeitsergebnisse dürfen nicht genutzt, vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung.
- 10.5. Vom Auftragnehmer hergestellte Arbeitsmaterialien, die zur Herstellung der Produkte genutzt werden, bleiben das Eigentum des Auftragnehmers. Dies trifft auch zu, wenn der Käufer sich an den Kosten für die Arbeitsmaterialien oder die Erstellung beteiligt hat. Eine Pflicht zur Herausgabe besteht nicht.
- 10.6. Der Auftragnehmer unternimmt angemessene Anstrengungen, damit Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzen. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes dennoch zur nachgewiesenen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird der Auftragnehmer auf ihre Kosten dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Auftraggeber zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Auftragnehmer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 10.7. Der Auftraggeber haftet dafür, dass Auftragsarbeiten, die nach seinen Vorgaben bzw. unter Einsatz seiner Arbeitsmaterialien oder Beistellungen hergestellt wurde, keine Rechte Dritter verletzt. Auf erste Anforderung der Auftragnehmer ist der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen, die daraus resultieren, dass angeblich oder tatsächliche Verletzungen geistigen Eigentums vorliegen, die sich auf nach seinen Vorgaben erstellte Ware bezieht, bzw. auf Ware, die unter Einsatz von Arbeitsmaterialien oder Beistellungen des Auftraggebers hergestellt wurde.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Gifhorn.
- 11.2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen rechtsgültig.

Gifhorn, 01.01.2024
STODIA GmbH